

ter, Werkstättenleiterinnen bzw Werkstättenleiter größerer Werkstätten.

Mindestgehalt ..... € 2.622,00

**Kategorie IX:**

Leiterinnen bzw Leiter großer organisatorischer Einheiten, Bereiche und Abteilungen, die der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft direkt berichtspflichtig sind und Ergebnisverantwortung besitzen. Betriebsleiterinnen bzw Betriebsleiter und Angestellte in besonderer Verwendung.

Mindestgehalt ..... € 2.928,00

**Kategorie X:**

Geschäftsführerinnen bzw Geschäftsführer in Genossenschaften bei einem Jahresumsatz

bis 2,18 Mio. .... € 3.402,00

bis 5,09 Mio. .... € 3.599,00

über 5,09 Mio. .... € 3.883,00

## § 15b Gehaltsordnung B

**Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. 12. 1996 begründet wurden:**

**Lehrlingsentschädigung:**

1. Lehrjahr ..... 711,00

2. Lehrjahr ..... 850,00

3. Lehrjahr ..... 1.115,00

4. Lehrjahr oder Doppellehre ..... 1.183,00

Für Ferialangestellte und Ferialpraktikanten, die kurzfristig – das ist bis zu maximal 4 Monate pro Kalenderjahr – beschäftigt werden, erfolgt die Entlohnung wie für Lehrlinge im 2. Lehrjahr.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 50% der jeweiligen Lehrlingsentschädigung verbleiben.

**Kategorie I:**

Kaufmännische Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter und Bürokräfte, die über Anweisung einfache Arbeit verrichten.

Mindestgehalt ..... € 1.666,00

**Kategorie II:**

Kaufmännische Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter im Ein- und Verkauf und Bürokräfte, die über Anweisung ihre Arbeit selbstständig verrichten, wie Verkäuferinnen bzw Verkäufer mit Beratungsfunktion, Fakturistinnen bzw Fakturisten, die nach vorbereiteten Unterlagen fakturieren, Buchhaltungshilfskräfte.

Mindestgehalt ..... € 1.759,00

**Kategorie III:**

Kaufmännische Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter und Bürokräfte, die selbstständig arbeiten können und schon besondere Fachkenntnisse besitzen, wie zB Buchhaltungskräfte und qualifizierte Fakturistinnen bzw Fakturisten, Abteilungsleiterinnen bzw Abteilungsleiter in kleineren Einkaufsmärkten, Verkäuferinnen bzw Verkäufer mit besonderen Fachkenntnissen

und Beratungsfunktion, Kassierinnen bzw Kassiere mit Beratungsaufgaben, technische Angestellte, Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter im Außendienst, Personalverrechnerinnen bzw Personalverrechner, Werkstättenverrechnerinnen bzw Werkstättenverrechner.

Mindestgehalt ..... € 1.903,00

**Kategorie IV:**

Angestellte mit umfassenden Fachkenntnissen auf systemisierten Posten, Kassierinnen bzw Kassiere mit Spartenverantwortung in der Genossenschaft bzw am Standort, selbstständige Personalverrechnerinnen bzw Personalverrechner und selbstständige Buchhalterinnen bzw Buchhalter ohne Bilanzverantwortung, Filialleiterinnen bzw Filialleiter (in kleineren Filialen), Abteilungsleiterinnen bzw Abteilungsleiter in größeren Einkaufsmärkten, Marktleiterinnen bzw Marktleiter in kleineren Märkten, Werkstättenmeisterinnen bzw Werkstättenmeister (in kleineren Werkstätten), Stellvertretung Werkstättenmeisterinnen bzw Werkstättenmeister (in größeren Werkstätten), Werkmeisterinnen bzw Werkmeister und leitende Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter in kleineren Gruppen.

Mindestgehalt ..... € 2.069,00

**Kategorie V**

Angestellte mit Dispositionsqualifikation, Werkstättenleiterinnen bzw Werkstättenleiter, Filialleiterinnen bzw Filialleiter (in größeren Filialen), Marktleiterinnen bzw Marktleiter mit mehr als 10 Mitarbeitern, Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter größerer Gruppen, Bilanzbuchhalterinnen bzw Bilanzbuchhalter, Verwalterinnen bzw Verwalter.

Mindestgehalt ..... € 2.225,00

**Kategorie VI:**

Stellvertretung von Geschäftsführerinnen bzw Geschäftsführer in Lagerhäusern, Standortleiterinnen bzw Standortleiter, leitende Angestellte und Angestellte mit Dispositionsverantwortung, Leiterinnen bzw Leiter großer organisatorischer Einheiten, Bereiche und Abteilungen, die der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft direkt berichtspflichtig sind und Ergeb-

nisverantwortung besitzen, Angestellte in besonderer Verwendung.

Mindestgehalt ..... € 2.934,00

#### Kategorie VII:

Geschäftsführerinnen bzw Geschäftsführer in Genossenschaften bei einem Jahresumsatz

bis 5,09 Mio. .... € 3.599,00

über 5,09 Mio..... € 3.883,00

### § 15c Biennien/Triennien

**Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die vor dem 31. 12. 1996 begründet wurden.**

a) Jede Dienstnehmerin/jeder Dienstnehmer erhält jeweils nach zwei Jahren eine Erhöhung seines Gehaltes nach beiliegendem Gehaltsschema.

Bienniovorrückungen erfolgen grundsätzlich nur am 1. Jänner oder 1. Juli eines Jahres.

b) Die Biennien enden in jeder Kategorie mit dem 44. Dienstjahr.

c) Bei Einstufung in das Gehaltsschema werden als Berufsjahre, die in den landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen zugebrachten Dienstjahre voll angerechnet. Die Anrechnung weiterer Dienstzeiten bleibt dem Ermessen der Genossenschaftsleitung anheimgestellt.

**Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. 12. 1996 begründet wurden.**

d) Jeder Dienstnehmerin/jedem Dienstnehmer ist jeweils nach 3 Jahren (Triennium) eine Erhöhung seines Gehaltes zu gewähren, wobei sich die Trienniensätze jeweils aus der Gehaltstabelle ergeben. Darüber hinaus können den Angestellten freiwillig weitere Triennien zuerkannt werden.

e) Sowohl Höherentlohnung über das Mindestgehalt als auch außerordentliche Gehaltserhöhungen können den Triennien zugerechnet werden.

f) Triennienzuerkennungen erfolgen am 1. Jänner eines Jahres, wobei bei einem von diesem Termin abweichenden Eintrittsdatum der dem Eintrittsdatum näher gelegene 1. Jänner Anwendung findet.

g) Bei nicht entsprechender Leistung kann der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer das Triennium verweigert werden. Die Verweigerung des Trienniums ist dem Angestellten-Betriebsrat mitzuteilen, und auf Verlangen des Betriebsrates ist darüber zu verhandeln.

h) Jede Veränderung des Gehaltes oder der Kategorie ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

i) Bei Einstufung in das Gehaltsschema werden als Berufsjahre, die in den landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen zugebrachten Dienstjahre voll angerechnet. Die Anrechnung weiterer Dienstzeiten bleibt dem Ermessen der Geschäftsführung anheimgestellt.

### § 16 Kassierfehlgeld

(1) Angestellte, die als Kassierinnen bzw Kassiere eingesetzt werden, erhalten für jeden Tag, an dem sie Kassiertätigkeit ausüben, als Kassierfehlgeld € 1,30.

(2) Das Kassierfehlgeld wird zwölfmal im Jahr mit dem Gehalt ausbezahlt.

(3) Das Kassierfehlgeld wird auf ein verzinsliches Sparreinkonto der Kassierin bzw des Kassiers, das zu-

gunsten der Dienstgeberin bzw des Dienstgebers zur Deckung allfälliger Kassenabgänge gesperrt ist, so lange erlegt, bis ein Betrag in der Höhe des zwölffachen monatlichen Kassierfehlgeldes erreicht ist. Sobald das Zwölfwache monatliche Kassierfehlgeld erreicht ist, wird das weitere Kassierfehlgeld an die Kassierin bzw den Kassier ausgefolgt.

### § 17 Spesensätze

*Bis 30. April 2021 gilt:*

(1) Für Dienstleistungen außerhalb des Dienstbereiches (Genossenschaftsgebiet) gebührt den Angestellten der Ersatz der Reisekosten sowie ein Tages- und Übernachtungsgeld, und zwar

€ 16,- Nächtigung innerhalb Kärntens

€ 21,- Tagessatz innerhalb Kärntens

€ 16,- Nächtigung außerhalb Kärntens

€ 23,98 Tagessatz außerhalb Kärntens

Bei Vorlage der Rechnung für die Nächtigung werden die tatsächlichen Kosten ersetzt.

## GEHALTSSCHEMA

für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1996 begründet wurden,  
gültig ab 1. April 2021  
in €

Das bis zum 31. März 2021 gültige Gehaltschema wurde in der KV-Verhandlung vom 23. März 2021 um 1,5 % mit  
Aufrundung auf den nächsten Euro erhöht.

Kategorien/Triennien	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Anf.bez.	1.666	1.759	1.903	2.069	2.225	2.934	3.599	3.883
n. 3 J.	1.702	1.822	1.981	2.167	2.321	3.091	3.761	4.047
n. 6 J.	1.772	1.893	2.066	2.263	2.421	3.257	3.928	4.209
n. 9 J.	1.843	1.964	2.154	2.364	2.523	3.422	4.091	4.375
n. 12 J.	1.913	2.036	2.242	2.466	2.623	3.585	4.256	4.541
n. 15 J.	1.985	2.113	2.330	2.566	2.725	3.751	4.423	4.706
n. 18 J.	2.056	2.188	2.418	2.667	2.828	3.917	4.587	4.870
n. 21 J.	2.134	2.260	2.507	2.769	2.929	4.081	4.753	5.035
n. 24 J.	2.205	2.334	2.594	2.871	3.028	4.246	4.918	5.201

**Österreichischer Raiffeisenverband**  
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

Generalanwalt  
Dr. Walter Rothensteiner

Generalsekretär  
Dr. Andreas Pangl

**Österreichischer Gewerkschaftsbund**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

gf. Vorsitzende  
Wolfgang Katzian, MA

Geschäftsbereichsleiter  
Karl Dürtscher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**  
**Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss**  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende  
Gerlinde Tremml

Wirtschaftsbereichssekretär  
Mag. Andreas Laaber